



Dipl.-Kfm. Frank Molitor Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Schüngelstraße 38 59755 Arnsberg
Tel. 0 29 32 / 899 42 91 Email: info@molitorfrank.de

Unser Beratungsangebot

Fortbestehens-/Fortführungsprognose

Nach der Rechtsprechung müssen sich die gesetzlichen Vertreter stets über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft vergewissern, um Hinweise auf eine Insolvenzgefahr erkennen zu können. Wirtschaftsprüfer können in diesem Zusammenhang unterstützend als externe Sachverständige tätig sein (vgl. IDW S11 (2016) Tz. 7).

Ist eine juristische Person (z.B. eine GmbH) oder eine GmbH & Co. KG (ohne natürliche Person als Vollhaber) **überschuldet**, muss die Geschäftsführung grundsätzlich gemäß § 15a i.V.m. § 19 InsO (Insolvenzordnung) unverzüglich beim zuständigen Gericht einen Insolvenzantrag stellen. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der GmbH die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, **es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.**

Eine Überschuldung liegt also dann nicht vor, wenn gemäß § 19 Abs. 2 InsO eine positive Fortbestehensprognose vorlegt werden kann. Dann entfällt auch die Insolvenzantragspflicht, es sei denn, die Gesellschaft wäre ohnehin bereits zahlungsunfähig. Die Fortbestehensprognose soll im Wesentlichen die folgenden Bestandteile bzw. Inhalte umfassen:

- Analyse des Unternehmens
- Ausrichtung am Leitbild eines sanierten Unternehmens
- Stadiengerechte Bewältigung der Unternehmenskrise
- Prognoserechnungen

Zur Feststellung einer künftigen, der Fortführung des Unternehmens entgegenstehenden Liquiditätslücke ist ausgehend von der Stichtagsliquidität im Prüfungszeitpunkt die gesamte finanzielle Entwicklung der des Unternehmens für den Planungszeitraum in einer fundierten **Fortbestehensprognose** darzustellen. Sie muss zwingend rechtzeitig und schriftlich dokumentiert werden, da der Geschäftsführung andernfalls ernsthafte zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen können.

Von der (insolvenzrechtlichen) Fortbestehensprognose ist die **(handelsrechtliche) Fortführungsprognose** zu unterscheiden.

Der Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsannahme (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) wie auch der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose wird indes dieselbe integrierte Planung des Unternehmens zugrunde gelegt werden können. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass einer Unternehmensfortführung tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen, haben die gesetzlichen Vertreter abzuschätzen, ob sich entsprechende Indikatoren zu solchen Gegebenheiten auswachsen können, die einer Unternehmensfortführung unter Umständen entgegenstehen können.

Ist dies der Fall, muss die Geschäftsführung beurteilen, ob hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung auf die Grundsätze für die Unternehmensabwicklung überzugehen ist. Das Ergebnis einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose ist in die handelsrechtliche Fortführungsprognose einzubeziehen. Der handelsrechtliche Fortführungsgrundsatz entfällt jedoch erst, wenn die **Unternehmenstätigkeit** voraussichtlich innerhalb des Prognosezeitraums eingestellt werden wird, z.B. im Rahmen eines zu erwartenden Insolvenzverfahrens. Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose stellt hingegen allein auf den Fortbestand des **Unternehmensträgers** ab.

Der mit **der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater** muss bei entsprechenden Krisenanzeichen vom Mandanten eine solche Fortführungsprognose anfordern (BGH vom 26.01.2017). Kann oder will die Geschäftsführung eine solche nicht selbst erstellen, muss sie einen externen Dritten damit beauftragen.

**Wir unterstützen Sie gerne.
Bitte sprechen Sie uns an.**

Für ein unverbindliches Erstgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

www.molitorfrank.de